

Erste Satzung

zur Änderung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Kamen

für die Schulbücherei der Gesamtschulen und die Schulbücherei des Städt. Gymnsiums

vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S 386/390), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 (Benutzerkreis) der Benutzungsordnung und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzung der Schulbüchereien einschl. ihrer Einrichtungen ist den Schülern/innen, Lehrer/innen sowie den Bediensteten der jeweiligen Schule gestattet. Die Schulbücherei der Gesamtschule kann auch von den Schüler/innen und Lehrer/innen der Realschule genutzt werden.
- (2) Der Fachbereich Kultur, Schule und Sport (40.2) kann im Einzelfall besondere Regelungen treffen.

Artikel II

§ 3 (Anmeldung) Absatz 3, Satz 3 der Benutzungsordnung und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 DM / 2,50 Euro erhoben.

Artikel III

§ 5 (Ausleihe/Leihfrist) Absatz 1, letzter Satz der Benutzungsordnung und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Ist ein gewünschtes Medium nicht im Büchereiverbund vorhanden, wird es auf Wunsch des Nutzers gemäß der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken über den auswärtigen Leihverkehr gegen Erstattung von 2,00 DM / 1,00 Euro je tatsächlich erfolgte Ausleihe beschafft.

Artikel IV

§ 7 (Versäumnisentgelt, Einziehung) Absatz 1 der Benutzungsordnung und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Überschreitet ein/e Benutzer/in die Leihfrist, werden pro Medium folgende Entgelte erhoben:

bis zu 1 Woche	1. Erinnerung,	1,00 DM / 0,50 Euro (pauschal)
bis zu 2 Wochen zusätzl.	pro Medium	1,00 DM / 0,50 Euro
bis zu 3 Wochen zusätzl.	pro Medium	3,00 DM / 1,50 Euro
bis zu 4 Wochen zusätzl.	pro Medium	5,00 DM / 2,50 Euro

Artikel V

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Festsetzungen in Euro am 01.08.2001 in Kraft.

Die Festsetzungen in Euro gelten ab 01.01.2002. Die Festsetzungen in der DM-Währung entfallen zu diesem Zeitpunkt.